
**Allgemeine Geschäftsbedingungen
– Werkverträge für Lieferanten –**

PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH
Schöttmannshof 10a
46539 Dinslaken

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Werkverträge für Lieferanten -

Die in den Bedingungen genannten Kurzbezeichnungen stehen für:

Auftraggeber (AG)	PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH (kurz: PRISMA GmbH oder PRISMA) bzw. Auftraggeber der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH
Auftragnehmer (AN)	der durch PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH bzw. durch einen Auftraggeber der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH mit der Ausführung der Leistungen und/oder Lieferung beauftragte Unternehmer, in der Angebotsphase auch der Anbieter
Kunde	Auftraggeber der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgrundlagen	4
1.1	Bestellung, Bedingungen.....	4
1.2	Wertbegrenzung des Bestellwertes.....	4
1.3	Rangfolge der Vertragsunterlagen.....	4
2	Preisstellung	4
3	Leistungsumfang	4
3.1	Preis.....	4
3.2	Personalkosten.....	4
3.3	Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis.....	4
3.4	Anforderung von Ausführungsunterlagen.....	5
3.5	Arbeitsablauf.....	5
3.6	Bau- und Montagebericht.....	5
3.7	Sach- und Fachgerechte Ausführung.....	5
3.8	Vollständige Ausführung der Arbeiten.....	5
3.9	Prüfung von Unterlagen vor Beginn der Leistungen.....	5
3.10	Funktionsproben und Probeläufe.....	5
3.11	Anschlussarbeiten an Leistungsgrenzen.....	5
4	Baustelleneinrichtung	5
5	Sicherheitsvorschriften und –regeln	5
6	Baustellenordnung	5
7	Warte- und Ausfallzeiten	6
7.1	Meldung.....	6
7.2	Bestätigung von Warte- und Ausfallzeiten.....	6
8	Arbeitnehmerüberlassung	6
9	Prüfungen, Prüfungsnachweise	6
9.1	Prüfungen.....	6
9.2	Zurückweisung und Nachbesserung.....	6
9.3	Zusätzliche Kosten, Wiederholungsprüfung.....	6
9.4	Prüfnachweise.....	6
9.5	Abschluss der Arbeiten.....	6

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

10	Abnahme und Erfüllungshaftung.....	7
10.1	Abnahme.....	7
10.2	Erfüllungshaftung.....	7
11	Termine.....	7
11.1	Arbeits- und Zeitplan.....	7
11.2	Verzögerungen.....	8
12	Haftung und Versicherung.....	8
12.1	Haftung.....	8
12.2	Haftpflichtversicherung.....	8
12.3	Montageversicherung.....	8
12.4	Meldung von Schäden.....	8
13	Abrechnung.....	8
13.1	Grundlagen der Abrechnung.....	8
13.2	Feiertage.....	8
13.3	Fahrkosten.....	8
13.4	Gepäckbeförderung.....	9
13.5	Benutzung von Pkw.....	9
13.6	Reisezeit.....	9
13.7	Familienheimfahrten.....	9
13.8	Arbeitsunfähigkeit während des Arbeitseinsatzes.....	9
13.9	Abgaben, Personal- und Firmensteuern.....	9
14	Zahlungen.....	10
14.1	Grundlage der Zahlungen.....	10
14.2	Abtretung von Forderungen.....	10
14.3	Aufrechnung von Forderungen.....	10
15	Kündigung, Suspendierung, Rücktritt, Vergleichs- und Konkursverfahren.....	10
15.1	Kündigung, Suspendierung.....	10
15.2	Weiterführen der Arbeiten.....	10
15.3	Rücktritt.....	10
5.4	Vergleichs- und Konkursverfahren.....	10
16	Geheimhaltung.....	11
16.1	Verpflichtung der Geheimhaltung.....	11
16.2	Verwendung der Unterlagen.....	11
16.3	Vervielfältigungen.....	11
16.4	Rückgabe der Unterlagen.....	11
16.5	Veröffentlichungen.....	11
17	Rechte Dritter, Erfindungen, Verbesserungen.....	11
17.1	Rechte Dritter.....	11
17.2	Erfindungen, Verbesserungen.....	11
18	Datenschutzklausel.....	11
19	Erfüllungsort, Recht, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand und Verbindlichkeit.....	12
19.1	Erfüllungsort.....	12
19.2	Recht.....	12
19.3	Teilunwirksamkeit.....	12
19.4	Gerichtsstand.....	12
19.5	Verbindlichkeit.....	12
20	Gültigkeitsbestimmungen.....	12

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

1 VERTRAGGRUNDLAGEN

1.1 Bestellungen, Bedingungen

Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch PRISMA. Soweit im Bestellschreiben und den zugehörigen auftragsbezogenen Unterlagen nichts Abweichendes festgelegt ist, sind ausschließlich diese „Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Werk- (Liefer-) Verträge“ maßgebend. Sie ergänzen, soweit zutreffend, die behördlichen, gesetzlichen und kundenseitlichen Bestimmungen und Auflagen. Abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen des Auftragnehmers (AN) sind für PRISMA nur verbindlich, wenn PRISMA sich mit ihnen ausdrücklich einverstanden erklärt. Sie werden auch nicht durch die Annahme der Leistungen anerkannt.

1.2 Wertbegrenzung des Bestellwertes

Der Bestellwert ist eine ermittelte Wertbegrenzung. Erkennt der AN, dass der Bestellwert überschritten wird, hat er unverzüglich unter Angabe der Gründe eine Nachbestellung schriftlich zu beantragen.

PRISMA ist nicht verpflichtet, den Bestellwert voll in Anspruch zu nehmen; die Abrechnung erfolgt dann pro rate erbrachter Leistungen und/oder Lieferungen.

1.3 Rangfolge der Vertragsunterlagen

Es gilt folgende Rangfolge:

- - die Bestellung
- - die auftragspezifischen Bedingungen und Unterlagen
- - die „Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen für Werk- (Liefer-) Verträge“

2 PREISSTELLUNG

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, ist der Bestellwert ein Festpreis

3 LEISTUNGSUMFANG

3.1 Preise

Die in der Bestellung genannten Preise beinhalten, sofern nichts anderes vereinbart, sämtliche Kosten für die nachstehend beschriebenen Leistungen und/oder Lieferungen. Die folgende Aufzählung dient nur der Erläuterung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.2 Personalkosten

Vom AN zu tragende Personalkosten sind.

Gehalts-, Lohn-, Lohnneben- und Gemeinkosten, branchenübliche Arbeits- und Arbeitsschutzkleidung, die Gestellung branchenüblicher Werkzeuge und Kleingeräte sowie die Kosten für Personalversicherungen, Porto-, Telefonkosten und ähnliche Ausgaben wie z. B. Gepäckversicherung.

3.3 Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis

Bei Leistungen und/oder Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich der AN, nicht deutsches Personal (EG-Angehörige sind Inländer gleichgestellt) nur dann einzusetzen, wenn dieses eine gültige Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnisse für die gesamte Einsatzdauer verfügt.

Bei Leistungen und/oder Lieferungen im Ausland verpflichtet sich der AN nur solches Personal einzusetzen, das für das jeweilige Land eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für die gesamte Einsatzdauer besitzt.

Der AN besorgt eventuell auf eigene Kosten erforderliche Einreisevisa sowie die Aufenthaltsgenehmigungen und die Arbeitserlaubnisse für die Bundesrepublik Deutschland oder das jeweilige ausländische Land und trägt alle Kosten für die in den jeweiligen Ländern abzuschließenden Versicherungen wie z. B. Krankenversicherung, Rentenversicherung und dergleichen.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

3.4 Anforderung von Ausführungsunterlagen

Der AN hat die Ausführungsunterlagen, die von PRISMA zu liefern sind, so anzufordern, dass die Übergabe rechtzeitig erfolgen kann.

3.5 Arbeitsablauf

Der AN hat seine Arbeiten über die PRISMA-Baustellenleitung mit den anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmen abzustimmen, so dass keine gegenseitige Behinderung auftritt.

3.6 Bau- und Montagebericht

Der AN ist verpflichtet, täglich einen Bau- bzw. Montagebericht zu erstellen

3.7 Sach- und fachgerechte Ausführung

Der AN übernimmt die sach- und fachgerechte Ausführung, dem neuesten Stand der Technik entsprechend, der in der Bestellung und den auftragsbezogenen Unterlagen genannten Leistungen und/oder Lieferungen, einschließlich der erforderlichen Prüfungen. Siehe hierzu Punkt 9.

3.8 Vollständige Ausführung der Leistungen

Die Leistungen und/oder Lieferungen sind so vollständig auszuführen, dass eine betriebssichere Verwendung der Anlage gewährleistet ist, auch wenn die hierzu notwendigen Leistungen und/oder Lieferungen in den Bestellunterlagen nicht besonders aufgeführt sind.

3.9 Prüfung von Unterlagen vor Beginn der Leistungen

Alle Maße in Plänen und Beschreibungen sind vom AN zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten ist die PRISMA-Baustellenleitung vor Ausführung der Leistungen und/oder Lieferungen zu informieren.

3.10 Funktionsproben und Probeläufe

Funktionsproben und Probeläufe sind in Abstimmung mit PRISMA durchzuführen.

3.11 Anschlussarbeiten an Leistungsgrenzen

Sofern vereinbart, Anschlussarbeiten an Leistungsgrenzen nach Abstimmung mit PRISMA.

4 BAUSTELLENEINRICHTUNG

Dem AN wird die Baustelleneinrichtung den gegebenen Verhältnissen zur Verfügung gestellt.

5 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND -REGELN

Der AN hat bei der Planung und Ausführung der Leistungen und/oder Lieferungen die Rechtsvorschriften der aufsichtführenden Behörden, die Bestimmungen der zuständigen Versicherungen sowie die von diesen jeweils bezeichneten technischen Regeln (Normen, Richtlinien von Fachverbänden) in der jeweils gültigen Fassung in eigener Verantwortung zu befolgen. Hierbei handelt es sich unter anderem um:

- örtliche Behördenvorschriften zum Arbeits-, Umwelt- und Sachschutz,
- Vorschriften der Unfallversicherungsträger am Firmensitz des AN sowie örtlich gültige Unfallverhütungsvorschriften und Vertragsbestimmungen von Versicherungen,
- Sicherheitsausweisungen der PRISMA-Baustellenleitung im Rahmen der oben genannten Vorschriften, Vertragsbestimmungen und zugehörigen technische Regeln,

Im Falle von Mehrfachregelungen ist die jeweils schärfste Anforderung zugrunde gelegen.

6 BAUSTELLENORDNUNG

Die Baustellenordnung ist diesen Bedingungen angefügt und ist Bestandteil derselben.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

7 WARTE- UND AUSFALLZEITEN

7.1 Meldung

Wenn Warte- und Ausfallzeiten entstehen, ist der AN verpflichtet, die PRISMA-Baustellenleitung unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Bestätigung von Warte- und Ausfallzeiten

Warte- und Ausfallzeiten sind der PRISMA-Baustellenleitung täglich zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit vorzulegen.

8 ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Die Leistungen und/oder Lieferungen des AN erfolgen ausschließlich auf Werk- (Liefer-) Vertragsbasis. Dies gilt auch für eventuelle Zusatz- und/oder Ergänzungsarbeiten, die nicht durch den Auftragswert gemäß Punkt 1.2 abgegolten sind. Sollte der AN in Ausnahmefällen hiervon abweichen, dann sind die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) strikt zu beachten und die PRISMA-Baustellenleitung ist unverzüglich zu unterrichten.

9 PRÜFUNGEN, PRÜFNACHWEISE

9.1 Prüfungen

Alle behördlichen, gesetzlichen und/oder vertraglichen vorgeschriebenen Prüfungen sind vom AN rechtzeitig in Abstimmung mit PRISMA zu veranlassen.

Darüber hinaus ist PRISMA berechtigt, alle vom AN durchgeführten Leistungen und/oder Lieferungen selbst zu prüfen, oder durch eine beauftragte Prüfgesellschaft prüfen zu lassen. Stellen sich Fehler heraus, trägt die Kosten der AN.

9.2 Zurückweisung und Nachbesserung

Falls Leistungen und/oder Lieferungen nicht den gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen und/oder den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, kann PRISMA sie ganz oder teilweise zurückweisen und sofortige Nachbesserung der festgestellten Mängel auf Kosten des AN verlangen. Kommt der AN in Verzug, so kann PRISMA die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.

9.3 Zusätzliche Kosten, Wiederholungsprüfungen

Sollten durch Verschulden des AN zusätzliche Kosten entstehen, z. B. durch Reisen bzw. verlängerte Baustellenaufenthalte des PRISMA-Personals, wird sie der AN ersetzen. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

Die Meldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Prüfungen und das Beheben eventueller Mängel noch während der vereinbarten Montagedauer bzw. der Inbetriebsetzungsphase möglich sind.

9.4 Prüfnachweise

Das Ergebnis der Prüfungen ist in gemeinsam vom AN, PRISMA und, sofern gefordert, vom Kunden zu unterzeichnenden Prüfnachweisen festzuhalten. Die Unterzeichnung von Prüfnachweisen durch PRISMA oder eine von ihr beauftragte Prüfungsgesellschaft entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

Die entsprechenden Prüfungsnachweise sind PRISMA in der geforderten Anzahl und in entsprechender Vertragssprache auszuhändigen.

9.5 Abschluss der Arbeiten

Der Abschluss der Arbeiten durch den AN wird durch die PRISMA-Baustellenleitung schriftlich bestätigt, wenn alle Leitungen und/oder Lieferungen vertragsgerecht und in mängelfreier Funktion erbracht sind. Der AN hat diese Bestätigung zu beantragen.

Sofern von der PRISMA-Baustellenleitung ein Protokoll oder eine Abnahmebescheinigung oder ähnliches unterzeichnet wird, berührt dies weder die Haftung des AN für etwaige unerkannte, offene oder verdeckte Mängel noch den Beginn der Garantie; hierfür gilt allein der Vertrag.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

10 ABNAHME UND ERFÜLLUNGSHAFTUNG

10.1 Abnahme

Die Abnahme des Leistungs- und/oder Lieferungsumfangs des AN erfolgt mit der Abnahme der Gesamtanlage durch den PRISMA Auftraggeber bzw. durch den Endabnehmer

10.2 Erfüllungshaftung

Der AN übernimmt ferner für seine Leistungen und/oder Lieferungen die Garantie dafür, dass sie keine den Gebrauch oder den Betrieb beeinträchtigenden Mängel haben und die vom AN angegebenen oder vereinbarten Eigenschaften aufweisen

Die Garantiefrist beträgt ein Jahr nach erfolgreicher abgeschlossener Inbetriebnahme der Gesamtanlage, für welche die Leistungen und/oder Lieferungen des AN bestimmt sind, längstens zwei Jahre nach vollständiger Ausführung der Leistungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen des AN, falls die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert wird, PRISMA zu vertreten hat. Für Arbeiten an Bauwerken beträgt die Garantiefrist stets mindestens fünf Jahre. Die Garantiefrist für die gesamte Leistung und/oder Lieferung verlängert sich um diejenigen Zeiträume, in denen der Liefergegenstand oder das Anlagenteil, für welches die Leistungen und/oder Lieferungen erbracht wurden, infolge von Mängeln, die der AN zu vertreten hat, stillgesetzt wird.

Alle während der Garantiefrist auftretenden Mängel an den Leistungen und/oder Lieferungen des AN wird der AN unverzüglich kostenlos nach PRISMA Wahl durch Reparatur am Endverbleibort, durch Nachbesserung oder Neuerbringung der mangelhaften Leistung oder durch Auswechslung der mangelhaften Teile gegen reparierte oder neue Teile an diesem Ort beheben sowie aus Mängeln resultierende Schäden ersetzen. Soweit erforderlich hat der AN zunächst provisorische Maßnahmen unentgeltlich durchzuführen. Die ausgetauschten Teile werden dem AN an dem vorgenannten Ort zur Verfügung gestellt.

Die Behebung der Mängel schließt die Übernahme aller zu diesem Zwecke erforderlichen Aufwendungen durch den AN ein. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere Transport-, Zoll-, Wege- und Arbeitskosten sowie Aus- und Einbaukosten. Die Behebung von Mängeln umfasst auch die Behebung von Ursachen des Mangels. Alle für die Aufwendung des Mangels und dessen Ursachen sowie für die Behebung der Ursachen entstehenden Kosten sind ebenfalls vom AN zu tragen. Kommt der AN mit der Mängelbeseitigung in Verzug, so ist PRISMA zur Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt. Bei Gefahr für Leib und Leben, bei Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wenn es sich lediglich um kleinere Mängel handelt, hat PRISMA das oben beschriebene Ersatzvornahmerecht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Verzuges nicht vorliegt.

Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten auch für die Garantie bei Nachbesserungen oder Ersatzleistungen. In diesem Falle beginnt die Garantiefrist für nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Anlagenteile mit ihrer Inbetriebnahme, für nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen und/oder Lieferungen mit ihrer vollständigen Ausführung.

Die Verjährung der Mängelrechte von PRISMA ist gehemmt, solange nach Mängelanzeige der AN nicht schriftlich PRISMA Ansprüche zurückgewiesen hat. Die Mängelrechte verjähren innerhalb von sechs Monaten nach einer solchen Zurückweisung, frühestens jedoch mit Ablauf der um einer eventuelle Zeit der Hemmung verlängerten Garantiefrist.

Im Falle der Wandlung hat PRISMA Anspruch auf kostenlose Benutzung der Leistungen und/oder Lieferungen des AN, bis eine Ersatzlösung vor Ort betriebsbereit ist, längstens jedoch auf Dauer von zwei Jahren ab schriftlicher Geltendmachung des Wandlungsverlangens. Der AN hat im Rahmen der Rücknahme seiner Leistungen und/oder Lieferungen den Zustand wiederherzustellen, der vorher bestand.

Der AN stellt PRISMA von allen Ansprüchen frei, die gegen PRISMA nach Maßgabe der Produkthaftungsvorschriften hinsichtlich der vom AN erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen erhoben werden.

11 TERMINE

11.1 Arbeits- und Zeitplan

Sofern vereinbart, hat der AN vor Beginn der Arbeiten PRISMA einen Arbeits- und Zeitplan mit den Ausführungsfristen vorzulegen.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

11.2 Verzögerungen

Erkennt der AN, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat der AN PRISMA unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren.

12 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

12.1 Haftung

Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, haftet der AN für alle Schäden für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen einzustehen hat. Die Haftung des AN ist nach Grund und Höhe nicht auf die Versicherungsdeckungen beschränkt.

12.2 Haftpflichtversicherung

Er verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung unter Einschluss der Umwelthaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Für den Fall der Leistungserbringung des Warenendverbleibs im Ausland ist sicherzustellen, dass dieser Versicherungsschutz auch für im Ausland eintretende Schadensereignisse zur Verfügung steht. Der AN stellt PRISMA von allen Ansprüchen frei, die gegen PRISMA erhoben werden, für die aber der AN aufgrund seiner Lieferungen und/oder Leistungen oder im Zusammenhang damit einzustehen hat.

Vor Arbeitsaufnahme muss der AN durch seinen Versicherer PRISMA das Bestehen der Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung, gültig für die Dauer dieses Auftrages, nachweisen.

12.3 Montageversicherung

Sofern der PRISMA-Auftraggeber bzw. der Endabnehmer keine Montageversicherung eindeckt, schließt PRISMA in der Regel für Bau, Montage und Inbetriebnahme eine Montageversicherung ab, deren Bedingungen den deutschen „Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen“ (AMoB) mit industrieüblichen Klauseln entsprechen. In diesem Fall ist das Interesse des AN hinsichtlich seines Leistungs- und/oder Lieferanteils mit der Maßgabe mitversichert, dass pro Schadensfall ein Selbstbehalt von EUR 5.000,00 vom AN zu tragen ist.

Der AN kann sich bei PRISMA über Bestand und Deckungsumfang des im Einzelfall vorliegenden Versicherungsschutzes unterrichten.

12.4 Meldung von Schäden

Alle Schäden sind unverzüglich der PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH oder der PRISMA-Baustellenleitung schriftlich zu melden.

13 ABRECHNUNG

13.1 Grundlagen der Abrechnung

Grundlagen für die Abrechnung der ausgeführten Leistungen sind die von PRISMA bestätigten Abrechnungsbelege. Zum Erstellen der Abrechnungsbelege sind PRISMA-Vordrucke zu verwenden.

13.2 Feiertage

Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage des Bundeslandes in dem die Tätigkeit erfolgt, bei Leistungen und/oder Lieferungen, die im Ausland erbracht werden, die jeweilige lokalen gesetzlichen Feiertage des Einsatzlandes.

13.3 Fahrkosten

Die gemäß Weisung der PRISMA für den Reiseweg, die Beförderungsmittel und die Klasse entstandenen Fahrtkosten, auch am Einsatzort, werden gegen Beleg erstattet.

Die Fahrzeit zwischen Tätigkeits- und Unterkunftsort gilt nicht als Arbeitszeit. Ein Entgelt für die aufgewandte Zeit wird von PRISMA nicht geleistet.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

13.4 Gepäckbeförderung

Kosten für das zu befördernde Gepäck wird nicht erstattet.

Zölle und Zollabfertigungsgebühren für persönliches Gepäck gehen zu Lasten des Mitarbeiters der AN.

Für die mit PRISMA abgestimmte Mitführung von dienstlichem Gepäck (Montagewerkzeug, Geschäftspapiere u. ä.) werden die entsprechenden Kosten gegen Beleg voll erstattet. Die Beförderungsart und den Weg bestimmt PRISMA.

13.5 Benutzung von Pkw

Die Benutzung eines Pkw für die Reise ist nur dann erstattungsfähig, soweit eine Genehmigung von PRISMA vorliegt. Für Mitfahrer dürfen keine Fahrtkosten abgerechnet werden.

Benutzt der Mitarbeiter des AN einen Pkw, ohne dass eine Genehmigung von PRISMA zur Fahrt vorliegt, so werden die Fahrtkosten nur in Höhe des von PRISMA zur Fahrt angeordneten Beförderungsmittels vergütet. Ebenfalls nicht vergütet werden in diesem Zusammenhang längere Reisezeiten.

Wird ein Pkw mit oder ohne Zustimmung von PRISMA benutzt, so ist bei eintretenden Schäden eine Inanspruchnahme der PRISMA oder deren Versicherer abgeschlossen.

13.6 Reisezeit

Die tatsächliche Reisezeit wird bis zur Höchstdauer von 12 Stunden/Tag zum Normal-Stundensatz vergütet. Dies gilt auch für Nachfahrten und Fahrten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

13.7 Familienheimfahrten

13.7.1 Inlandseinsatz

Es gelten die Bestimmungen des Bundesmontagetarifvertrages. Der Zeitpunkt der Familienheimfahrt muss unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse am Einsatzort mit der PRISMA-Baustellenleitung festgelegt werden.

Vom Zeitpunkt des Eintreffens am Wohnort bis zum Zeitpunkt der Abfahrt vom Wohnort zur Arbeitsstelle entfällt die Zahlung der Auslösung.

13.7.2 Auslandseinsatz

PRISMA vergütet die Kosten für eine Familienheimfahrt frühestens nach einem Baustelleneinsatz von 6 Monaten, sofern mit einem Gesamteinsatz von mindestens 9 Monaten zu rechnen ist.

Der Termin der Familienheimfahrt richtet sich in jedem Fall nach den Gegebenheiten der Baustelle und bedarf der Zustimmung der PRISMA-Baustellenleitung.

13.8 Arbeitsunfähigkeit während des Arbeitseinsatzes

13.8.1 Im Inland

Es gelten die Regelungen des Bundesmontagetarifvertrages.

13.8.2 Im Ausland

Ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist der PRISMA-Baustellenleitung sofort zu melden. Diese trifft dann die notwendigen weiteren Anordnungen.

13.9 Abgaben, Personal- und Firmensteuern

Die nach den jeweils gültigen Gesetzen und Vorschriften orts- und landesüblichen Abgaben, Personal- und Firmensteuern gehen zu Lasten des AN und/oder seiner Mitarbeiter.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

14 ZAHLUNGEN

14.1 Grundlage der Zahlung

Zahlungen erfolgen gemäß den Bedingungen des Bestellschreibens nach Erhalt, Prüfung und Richtigbefund der Rechnungen. Eine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistungen und/oder Lieferungen ist mit der Zahlung nicht verbunden.

14.2 Abtretung von Forderungen

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von PRISMA an Dritte abzutreten.

14.3 Aufrechnung von Forderungen

Der AN ist damit einverstanden, dass PRISMA Forderungen gegen ihn mit Forderungen verrechnen kann, die ihm aus Leistungen und/oder Lieferungen oder sonstigen Rechtsgründe gegen die PRISMA Energieanlagen & Umwelttechnik GmbH, Dinslaken, und zwar auch dann, wenn die Fälligkeiten verschieden sind oder wenn auf der einen Seite Barzahlung, auf der anderen Seite Ratenzahlung vereinbart ist. Gegebenenfalls bezieht sich die Verrechnung auf den Saldo.

15 KÜNDIGUNG, SUSPENDIERUNG, RÜCKTRITT, VERGLEICHS- ODER KONKURSVERFAHREN

15.1 Kündigung und Suspendierung

PRISMA kann den Vertrag jederzeit oder teilweise

- a) kündigen,
- b) für eine bestimmte Dauer suspendieren,
- c) den suspendierten Vertrag durch eine entsprechende Erklärung wieder aufheben zu lassen.

Im Falle der Kündigung ist PRISMA verpflichtet, die tatsächlichen Kosten zu erstatten, es sei denn, der AN hat zur Kündigung Anlass gegeben. Die Berechtigung der vom AN geltend gemachten Beträge ist von diesem nachzuweisen. Macht PRISMA von dem Recht Gebrauch, den suspendierten Vertrag fortzuführen, so ist von den vertraglichen Bedingungen und Kalkulationsgrundlagen auszugehen. Hierbei sind jedoch etwaige inzwischen eingetretene Änderungen der Verhältnisse bei der Neufestsetzung der Vergütung, Termine und Zahlungsbedingungen zu berücksichtigen. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert.

15.2 Weiterführen der Arbeiten

Hat der AN die Kündigung zu vertreten, kann PRISMA den noch nicht fertiggestellten Teil des Leistungs- und/oder Lieferungsumfanges auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Dies gilt auch bei Vergleichs- oder Konkursverfahren.

Weitere Ansprüche und Rechte von PRISMA bleiben unbegründet.

15.3 Rücktritt

Verzögert sich die Leistung und/oder Lieferung durch Kriegszustand, behördliche Maßnahmen oder andere Fälle höherer Gewalt, so ist PRISMA berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten vom Vertrag zurückzutreten.

15.4 Vergleichs- oder Konkursverfahren

Wird vom AN oder einem seiner Gläubiger Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des AN gestellt, so kann PRISMA unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. PRISMA ist berechtigt, in die Verträge des AN mit seinen Zulieferanten einzutreten. Das gleiche gilt, wenn der AN Zwischentermine nicht einhält und diesen Rückstand innerhalb einer von PRISMA gesetzten Nachfrist nicht einholt.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

16 GEHEIMHALTUNG

16.1 Verpflichtung der Geheimhaltung

Der AN ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Unter Geheimhaltung fallen ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

PRISMA, PRISMA-Auftraggeber- und/oder Partner-Know-how, Spezifikationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Betriebsmethoden und –zahlen, Richtlinien und Vertragsinhalte.

Der AN wird ferner über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen usw. bei PRISMA und dem PRISMA-Auftraggeber bzw. dem Endabnehmer, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für PRISMA bekannt werden, auch nach Erledigung der jeweiligen Bestellung gegenüber Dritten, an der Vertragserfüllung nicht Beteiligten, Stillschweigen bewahren. Der AN wird seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende schriftliche Verpflichtungen auferlegen.

16.2 Verwendung der Unterlagen

Der AN wird die ihm treuhänderisch übergebenen Unterlagen nur in Verbindung mit der Vertragserfüllung benutzen und Dritten ausschließlich im Rahmen seiner Vertragserfüllung zu den von PRISMA angegebenen Zwecken zugänglich machen. Der AN ist auch für die Geheimhaltung durch Dritte verantwortlich und wird diesen entsprechende Verpflichtung auferlegen.

16.3 Vervielfältigungen

Vervielfältigungen von Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von PRISMA angefertigt werden.

16.4 Rückgabe der Unterlagen

Die Unterlagen sind PRISMA nach Beendigung der Tätigkeit des AN für PRISMA vollständig, einschließlich hiervon gezogener Kopien, zurückzugeben oder auf Wunsch von PRISMA kostenlos zu vernichten.

16.5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in Presse, Funk, Fernsehen usw. müssen von PRISMA schriftlich genehmigt werden.

17 RECHTE DRITTER, ERFINDUNGEN, VERBESSERUNGEN

17.1 Rechte Dritter

Der AN übernimmt die Garantie dafür, dass durch die Leistungen und/oder Lieferungen oder deren Benutzung irgendwelche Rechte nicht verletzt und Ansprüche Dritter wegen Verletzung derartiger Rechte gegen PRISMA nicht wirksam erhoben werden. Falls fremde Rechte verletzt werden, steht PRISMA gegen den AN ohne Rücksicht auf sein Verschulden das Recht auf Ersatz des PRISMA entstandenen Schadens zu. PRISMA ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

17.2 Erfindungen, Verbesserungen

Sollte der AN bei Vertragsausführung Erfindungen oder Verbesserungen machen, ist PRISMA berechtigt, diese uneingeschränkt und kostenlos zu benutzen. Die uneingeschränkte und kostenlose Benutzung dieser Rechte steht auch den PRISMA-Kunden zu.

18 DATENSCHUTZKLAUSEL

PRISMA ist berechtigt, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den AN zu verarbeiten.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05

19 ERFÜLLUNGORT, RECHT, TEILUNGSWIRKSAMKEIT, GERICHTSSTAND UND VERBINDLICHKEIT

19.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen ist das Werksgelände des Kunden bzw. des Endabnehmers, für die Zahlung Dinslaken.

19.2 Recht

Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss sowohl der Kollisionsnormen als auch des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen und der Konvention der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

19.3 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

19.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Dinslaken. PRISMA ist berechtigt, auch an jedem für den AN begründeten Gerichtsstand zu klagen.

19.5 Verbindlichkeit

Bei Abweichungen aufgrund von Übersetzung dieser Bedingungen oder Teilen hiervon ist allein die deutsch Fassung rechtsverbindlich.

20.0 GÜLTIGKEITSBESTIMMUNGEN

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen weiterhin gültig. Der AN verpflichtet sich, neuen Bedingungen, die den unwirksam sein Sinngehalt und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommen, zuzustimmen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Erstellt / Freigabe	V. Marquard
Bearbeiter	B. Opitz
Datum	Rev1_2015_02_05
Dokument	AGB_Werkvertraege_Lieferanten_Rev1_2015_02_05